

Nutzungsordnung der Konzerthalle Ulrichskirche der Stadt Halle (Saale)

Präambel

Die Konzerthalle Ulrichskirche ist ein städtischer Veranstaltungsort, der von Veranstaltern vornehmlich für Kulturveranstaltungen angemietet werden kann: Schwerpunktmäßig erfolgt die Nutzung der Konzerthalle Ulrichskirche durch gemeinnützige Vereine, Gesellschaften und Organisationen der Stadt Halle (Saale) zur Durchführung von Chor-, Orchester- und Orgelkonzerten. Darüber hinaus wird die Konzerthalle Ulrichskirche von Veranstaltern zur Durchführung verschiedenster Veranstaltungen, wie z.B. Konzerte mit Jazz- und Weltmusik sowie Rock- und Populärmusik genutzt. Dazu zählen auch verschiedene Formen der Kleinkunst.

Neben den vorgenannten Kulturveranstaltungen gehören Tagungen, Gesprächsrunden und Empfänge zum Nutzungsspektrum der Konzerthalle Ulrichskirche. Eine Anmietung ist nur möglich, wenn die beabsichtigte Veranstaltung dem Charakter des sakralen Baudenkmals Rechnung trägt. Es gilt die Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) in der derzeit gültigen Fassung.

Basierend auf der vorliegenden Nutzungsordnung werden durch die Konzerthalle Ulrichskirche mit den Veranstaltern Nutzungsverträge zu nachfolgenden Konditionen abgeschlossen:

1. Bestuhlung

- 1.1 Die Konzerthalle Ulrichskirche ist auf Grundlage der genehmigten Saalpläne bestuhlt.
- 1.2 Die festgelegte Bestuhlungsvariante ist Teil des jeweiligen Nutzungsvertrages.
- 1.3 Der Veranstalter verpflichtet sich, die höchstzulassene Anzahl der Gäste gemäß Saalplan nicht zu überschreiten. Diese ist im Nutzungsvertrag festgelegt.

2. Entgelte zur Nutzung der Konzerthalle Ulrichskirche

- 2.1 Die Entgelte für die Nutzung der Konzerthalle Ulrichskirche betragen bei

Kulturveranstaltungen:

- | | | |
|---|---|---|
| • Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung sowie Proben | - | 142,80 EUR je Stunde (netto 120,00 EUR) |
| • Veranstaltung | - | 392,70 EUR je Stunde (netto 330,00 EUR) |

2.2 Die Entgelte für die Nutzungen der Konzerthalle Ulrichskirche betragen bei

Tagungen, Kongressen und Empfängen:

- Tagespauschale - 1.963,50 EUR
(netto 1.650,00 EUR)

Die maximale Nutzungsdauer beträgt 10 Stunden, darüber hinaus werden die Stundensätze nach Ziffer 2.1 berechnet.

- Halbtagespauschale - 981,75 EUR
(netto 825,00 EUR)

Die maximale Nutzungsdauer beträgt 6 Stunden, darüber hinaus gilt die Tagespauschale.

2.3 Diese Entgelte enthalten die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe von derzeit 19%. Bei Änderungen durch den Gesetzgeber berechnen sich die Bruttoentgelte entsprechend dem geltenden Umsatzsteuergesetz aus den angegebenen Nettoentgelten.

3.

Kostenfreie bzw. kostengünstige Nutzung

3.1 Einrichtungen und Fachbereiche der Stadtverwaltung Halle (Saale) nutzen die Konzerthalle Ulrichskirche und die hauseigenen Musikinstrumente kostenfrei.

3.2 Vereine, Gesellschaften und Organisationen, die nachweislich gemeinnützig sind und ihren Sitz in der Stadt Halle (Saale) haben, können die Konzerthalle Ulrichskirche kostengünstig nutzen. Es kann eine Ermäßigung von 25 % gewährt werden. Die Nutzung der hauseigenen Musikinstrumente ist davon ausgenommen. Die Ermäßigung ist zu beantragen und wird vom Team Veranstaltungen der Stadt Halle (Saale) geprüft und genehmigt.

3.3 Zur Förderung des musikalischen Nachwuchses kann die Konzerthalle Ulrichskirche kostengünstig genutzt werden, indem ein Entgelt für die Nutzung der Räumlichkeiten der Konzerthalle Ulrichskirche von 15% der Nettoeinnahmen aus dem Kartenverkauf erhoben wird. Die Nutzung der hauseigenen Musikinstrumente ist davon ausgenommen.

Als musikalischer Nachwuchs sind Kinder, Jugendliche und Erwachsene bis zu einem Alter von 27 Jahren zu verstehen. Diese kostengünstige Nutzung ist zu beantragen und wird vom Team Veranstaltungen der Stadt Halle (Saale) geprüft und genehmigt.

Der hierfür notwendige Nachweis der Nettoeinnahmen des Kartenverkaufs ist innerhalb von 14 Tagen nach dem Veranstaltungstag dem Team Veranstaltungen der Stadt Halle (Saale) vorzulegen. Verstreicht diese Frist oder werden keine Einnahmen erhoben, wird das allgemeine Nutzungsentgelt entsprechend der Nutzungszeit berechnet.

3.4 Zur Etablierung von neuen, für die Stadt Halle (Saale) interessanten, Veranstaltungsreihen kann die Konzerthalle Ulrichskirche kostengünstig genutzt werden, indem ein Entgelt für die Nutzung der Räumlichkeiten der Konzerthalle Ulrichskirche von 15% der Nettoeinnahmen aus dem Kartenverkauf erhoben wird. Die Nutzung der Musikinstrumente ist von dieser Regelung ausgenommen.

Unter der Etablierung von neuen Veranstaltungsreihen sind solche Veranstaltungen zu verstehen, die für die Stadt Halle (Saale) eine kulturelle Bereicherung darstellen, in solcher Form noch nicht dagewesen sind oder eine künstlerische Einheit bilden. Die kostengünstige Nutzung zur Etablierung von neuen Veranstaltungsreihen bedarf der vorherigen Antragstellung und Begründung durch den Veranstalter. Nach Prüfung durch das Team Veranstaltungen der Stadt Halle (Saale) ist eine entsprechende Vereinbarung zu treffen, die sich auf eine Anzahl von maximal fünf Veranstaltungen beschränkt und längstens für ein Jahr gilt.

Der hierfür notwendige Nachweis der Nettoeinnahmen des Kartenverkaufs ist innerhalb von 14 Tagen nach dem Veranstaltungstag dem Team Veranstaltungen der Stadt Halle (Saale) vorzulegen. Verstreicht diese Frist oder werden keine Einnahmen erhoben, wird das allgemeine Nutzungsentgelt entsprechend der Nutzungszeit berechnet.

- 3.5 Bei einer separaten Nutzung des Innenhofes der Konzerthalle Ulrichskirche beträgt das Nutzungsentgelt 15 % der Nettoeinnahmen aus dem Kartenverkauf. Im Übrigen gelten die gleichen Nutzungsbedingungen wie für die Konzerthalle Ulrichskirche.

Der hierfür notwendige Nachweis der Nettoeinnahmen des Kartenverkaufs ist innerhalb von 14 Tagen nach dem Veranstaltungstag dem Team Veranstaltungen der Stadt Halle (Saale) vorzulegen. Verstreicht diese Frist oder werden keine Einnahmen erhoben, wird das allgemeine Nutzungsentgelt entsprechend der Nutzungszeit berechnet.

- 3.6 Im Einzelfall kann die Stadt Halle (Saale) die Entgelte reduzieren oder ganz darauf verzichten, wenn die Veranstaltung im öffentlichen Interesse oder im Interesse der Stadt Halle (Saale) liegt.
- 3.7 Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4.

Entgelte und Nutzungsbedingungen für die Instrumente der Konzerthalle Ulrichskirche

- 4.1 Die Entgelte für die Nutzungen der nachfolgend aufgeführten Musikinstrumente betragen:

• Sauer-Orgel	=	77,35 EUR (netto 65,00 EUR) pro Nutzungstag
• Bechstein-Flügel	=	47,60 EUR (netto 40,00 EUR) pro Nutzungstag
• Blüthner-Flügel	=	47,60 EUR (netto 40,00 EUR) pro Nutzungstag
• Neupert-Cembalo	=	47,60 EUR (netto 40,00 EUR) pro Nutzungstag

Diese Entgelte enthalten die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe von derzeit 19%. Bei Änderungen durch den Gesetzgeber berechnen sich die Bruttoentgelte entsprechend dem geltenden Umsatzsteuergesetz aus den angegebenen Nettoentgelten.

- 4.2 Alle oben genannten Instrumente werden in der Stimmhöhe von 443 Hertz vorgehalten. Eine Änderung dieser Stimmhöhe ist ausschließlich beim Cembalo möglich und ist vorab mit der Koordination der Konzerthalle Ulrichskirche zu besprechen.

- 4.3 Die Instrumente werden regelmäßig gestimmt. Sollte eine Stimmung der Instrumente vor dem Konzert vom Veranstalter gewünscht sein, wird diese in Absprache mit der Koordination der Konzerthalle Ulrichskirche organisiert. Alle Kosten für Instrumentenstimmungen für die bevorstehende Veranstaltung gehen zu Lasten des Veranstalters.

5. Vorauszahlung

Die Stadt Halle (Saale) behält sich eine Vorauszahlung durch den Veranstalter vor, die der gesonderten Vereinbarung im Nutzungsvertrag bedarf. Hierbei hat der Veranstalter bis 4 Wochen vor Veranstaltungstag die Rechnung der Stadt Halle (Saale) über eine Nutzungskostenanzahlung i. H. v. 80 % des Nutzungsentgeltes von zwei Veranstaltungsstunden und einer Probestunde einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen. Ohne Zahlungseingang erlischt der Nutzungsvertrag.

6. Personal

- 6.1 Der Vorverkauf der Eintrittskarten ist vom Veranstalter zu organisieren.
- 6.2 Die Abend- bzw. Tageskasse öffnet eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn und ist vom Veranstalter zu besetzen.
- 6.3 Das Personal für Garderobe und Einlass ist durch den Veranstalter mit mindestens je einer Person zu besetzen und sollte 45 Minuten vor Veranstaltungsbeginn verfügbar sein.

7. Gastronomie

- 7.1 Für die gastronomische Versorgung der Gäste zu allen Konzerten und Theateraufführungen ist in der Konzerthalle Ulrichskirche ein externer Caterer gebunden. Der Caterer ist verpflichtet, zu diesen Veranstaltungen während der Einlass- und Pausenzeiten eine gastronomische Versorgung anzubieten.
- 7.2 Für die gastronomische Versorgung bei Veranstaltungen der Stadt Halle (Saale) sowie Tagungen, Gesprächsrunden, Empfängen und ähnlichen Veranstaltungen bestehen keine exklusiven Rechte.
- 7.3 Eine für alle Mitwirkenden (Crew-Catering) benötigte gastronomische Versorgung ist Aufgabe des Veranstalters. Alle dafür notwendigen Gegenstände (Geschirr, Besteck etc.) sind vom Veranstalter komplett zu organisieren. Auf Wunsch und unverbindlich können dem Veranstalter die Kontaktdaten des Caterers der Konzerthalle Ulrichskirche übermittelt werden, mit dem seitens des Veranstalters eigenständig entsprechende Absprachen und Vereinbarungen zu treffen sind.

8. Garderoben für Mitwirkende

- 8.1 Verschließbare Garderoben- und Aufenthaltsräume für die Mitwirkenden stehen dem Veranstalter ab Nutzungsbeginn zur Verfügung.
- 8.2 Für die Sicherheit am Betriebseingang und in den Garderobenbereichen hat der Veranstalter Sorge zu tragen.

9. Bühnentechnische Einrichtung

- 9.1 Die in der Konzerthalle Ulrichskirche vorhandene Bühnen- und Saalbeleuchtung sowie Veranstaltungstechnik kann nach Absprache verwendet werden.
- 9.2 Die Bedienung der vorhandenen bühnentechnischen Anlagen ist ausschließlich dem Personal der Konzerthalle Ulrichskirche vorbehalten.
- 9.3 Die personelle Absicherung der von der Konzerthalle Ulrichskirche zur Verfügung gestellten Veranstaltungstechnik ist während der Proben und während der Veranstaltung durch den Veranstalter zu gewährleisten.
- 9.4 Die Bühneneinrichtung sowie der Auf- und Abbau von Veranstaltungstechnik zur Umsetzung der geplanten Veranstaltung ist in enger Abstimmung mit dem Team Veranstaltungen der Stadt Halle (Saale) vom Veranstalter zu organisieren und durchzuführen. Die benötigte Veranstaltungstechnik ist vom Veranstalter mitzuführen.
- 9.5 Die Verwendung von Kulissen, Bühnenversatzstücken und Show-Effekten müssen dem Charakter des sakralen Baudenkmals Rechnung tragen.
- 9.6 Zum Schutz der Großinstrumente in der Konzerthalle Ulrichskirche ist ausschließlich Bühnennebel auf Wasserbasis zu verwenden (keine Tour-Hazer mit Fluid auf Ölbasis).
- 9.7 Bringt der Veranstalter eigene Licht- und Tontechnik ein, so hat er die technische Sicherheit der eingebrachten Geräte und Anlagen zu gewährleisten und diese auf Verlangen nachzuweisen.

10. Brandschutz

- 10.1 Alle vom Veranstalter eingebrachten Kulissen und Textilien müssen gemäß VStättVO schwer entflammbar (B1) sein.
- 10.2 Alle ausgewiesenen Flucht- und Rettungswege dürfen nicht verstellt sein.
- 10.3 Das Verwenden von offenem Feuer und Licht ist im gesamten Objekt untersagt. In allen Räumlichkeiten der Konzerthalle Ulrichskirche und dem Verwaltungsgebäude besteht absolutes Rauchverbot (einschließlich aller Garderoben- und Aufenthaltsräume sowie dem Treppenhaus).

11.

Gesetzliche Meldepflichten / GEMA

- 11.1 Der Veranstalter trägt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung aller gesetzlichen Meldepflichten und die Einholung erforderlicher Genehmigungen.
- 11.2 Der Veranstalter ist verpflichtet, die Veranstaltung bei der GEMA anzumelden und die erforderlichen Gebühren zu entrichten.

12.

Vertragsbedingungen

- 12.1 Absage/Rücktritt vom Nutzungsvertrag durch den Veranstalter:

Führt der Veranstalter die Veranstaltung nicht durch oder tritt vom Nutzungsvertrag zurück, so ist er verpflichtet, nachstehende Schadenersatzpauschale, bezogen auf das Nutzungsentgelt von zwei Veranstaltungs- und einer Probenstunde einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, zu zahlen.

Es sind bei Anzeige des Ausfalls:	bis 3 Monate vor Nutzungsbeginn	40%
	bis 6 Wochen vor Nutzungsbeginn	60%
	bis 48 Std. vor Nutzungsbeginn	80%
	danach 100% zu zahlen.	

- 12.2 Kann die vertraglich festgelegte Nutzungsüberlassung aufgrund höherer Gewalt nicht erfolgen, so trägt jeder seine bis dahin angefallenen Kosten selbst.
- 12.3 Die Konzerthalle Ulrichskirche ist um die Minimierung eventueller Außengeräusche von Fremdverursachern im unmittelbaren Umgebungsbereich bemüht, jedoch nicht für deren Unterbindung verantwortlich oder haftbar.
- 12.4 Sämtliche Räumlichkeiten sind nach Beendigung der Nutzung ordnungsgemäß herzurichten und sauber zu verlassen. Bei Veranstaltungen entstandener Abfall ist durch den Veranstalter bzw. dessen Personal zu beseitigen.
- 12.5 Der Veranstalter haftet für alle Schäden und Diebstähle, die durch ihn oder seine Beauftragten im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden. Die Stadt Halle (Saale) übernimmt keinerlei Haftung für die vom Veranstalter bzw. den Mitwirkenden eingebrachten Gegenstände und Wertsachen.
- 12.6 Werbung für die Veranstaltung und die Anfertigung von Programmzetteln obliegt dem Veranstalter. Wenn vom Veranstalter gewünscht, publiziert die Konzerthalle Ulrichskirche die Veranstaltung in seinen eigenen Veröffentlichungen.

- 12.7 Eine Nutzung ist ausgeschlossen, wenn die Veranstaltung nach ihrem Inhalt, Zweck oder ihrer Ausgestaltung nicht mit dem Charakter der Einrichtung vereinbar ist. Veranstaltungen, deren Inhalt, Zielsetzung oder Durchführung parteipolitischen Zwecken dient oder der Werbung für politische Parteien, Wahlbewerber, politische Bewegungen oder vergleichbare Gruppierungen dient, sind mit dem Charakter der Einrichtung nicht vereinbar. Die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Veranstaltung wird nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Ansehens und des öffentlichen Auftrages der Einrichtung gemäß Präambel geschlossen.
- 12.8 Die Stadt Halle (Saale) ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grunde fristlos zu kündigen, u. a. wenn:
- der Veranstalter gegen eine gesetzliche Vorschrift verstößt;
 - durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist;
 - die Veranstaltung, was sich erst nach Vertragsabschluss herausstellt, das Ansehen der Stadt Halle (Saale) und der Konzerthalle Ulrichskirche beschädigen könnte.

13.

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

14.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungsordnung der Konzerthalle Ulrichskirche vom 10.04.2015, bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 29.04.2015 außer Kraft.

Halle (Saale), den

Dr. Alexander Vogt
Oberbürgermeister

- Siegel -